

§ 3 Abs 3, 33, 34 PSG; § 10 Abs 2 FBG: Tod des Stifters: Widerrufs- und Änderungsrecht

1. Das Widerrufs- und das Änderungsrecht ist unübertragbar, aber nicht vertretungsfeindlich.
2. Mit dem Tod erlischt bei natürlichen Personen das Recht zur Ausübung von Gestaltungsrechten. Daher kann auch ein Bevollmächtigter das Recht nicht darüber hinausgehend ausüben.
3. Eintragungen im Firmenbuch, die mangels einer wesentlichen Voraussetzung unzulässig sind oder werden (zB bei sachlicher Unrichtigkeit oder bei fehlen gesetzlicher Erfordernisse) , können von Amts wegen gelöscht werden.

OGH 13.09.2012, 6 Ob 102/12m, ecolex 2012/426 (Limberg) = GES 2012, 452.